

Wasserrecht;**Wasserentnahme aus dem „Frischwassersee A“ und Zuführung von Wasser aus dem „Frischwassersee C“ und dem „Frischwassersee B“ in den „Frischwassersee A“ zur Kieswäsche im Kieswerk Trieb der Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm****Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;****Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die beschränkte Erlaubnis für die Entnahme von bis zu ca. 760.000 m³ Wasser jährlich aus im Kiesabbaugebiet bei Trieb bestehenden Baggerseen, bezeichnet als „Frischwasserseen A -C“, zur Kieswäsche in ihrem Kieswerk Trieb beantragt. Die eigentliche Wasserentnahme für die Kieswaschanlage erfolgt aus dem „Frischwassersee A“. Zur Sicherstellung und zum Ausgleich der Wassermenge im „Frischwassersee A“ wird Wasser aus dem „Frischwassersee C“ in den „Frischwassersee B“ und vom „Frischwassersee B“ in den „Frischwassersee A“ geleitet.

Das Entnehmen des Wassers aus den „Frischwasserseen“ stellt eine Entnahme von Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Die Seen sind im Zuge des Kiesabbaus entstanden, indem sich die entstandenen Gruben mit dem zu Tage tretenden Grundwasser füllten. Es handelt sich insoweit um freigelegtes Grundwasser. Die Entnahme des Grundwassers bedarf somit gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -UVPG- ist für das Entnehmen von Grundwasser eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, wenn das jährliche Volumen zwischen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ beträgt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 07.07.2020
Landratsamt

Tim Baum
Abteilungsleiter